

GEMEINDE TACHERTING
LANDKREIS TRAUNSTEIN
BEBAUUNGSPLAN
" REIT - AM ANGER "

ÄNDERUNG

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Flurnummer 1920.
Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren
nach §13 und §3 Abs.3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Tacherting erlässt gemäß §10 in Verbindung mit den
§§ 1,2,3,8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB),
der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBo)
und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
in der jeweils gültigen Fassung,
diese Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

Erstellt: 20.12.2005
Geändert: 27.02.2006

Tacherting, den 13.03.2006

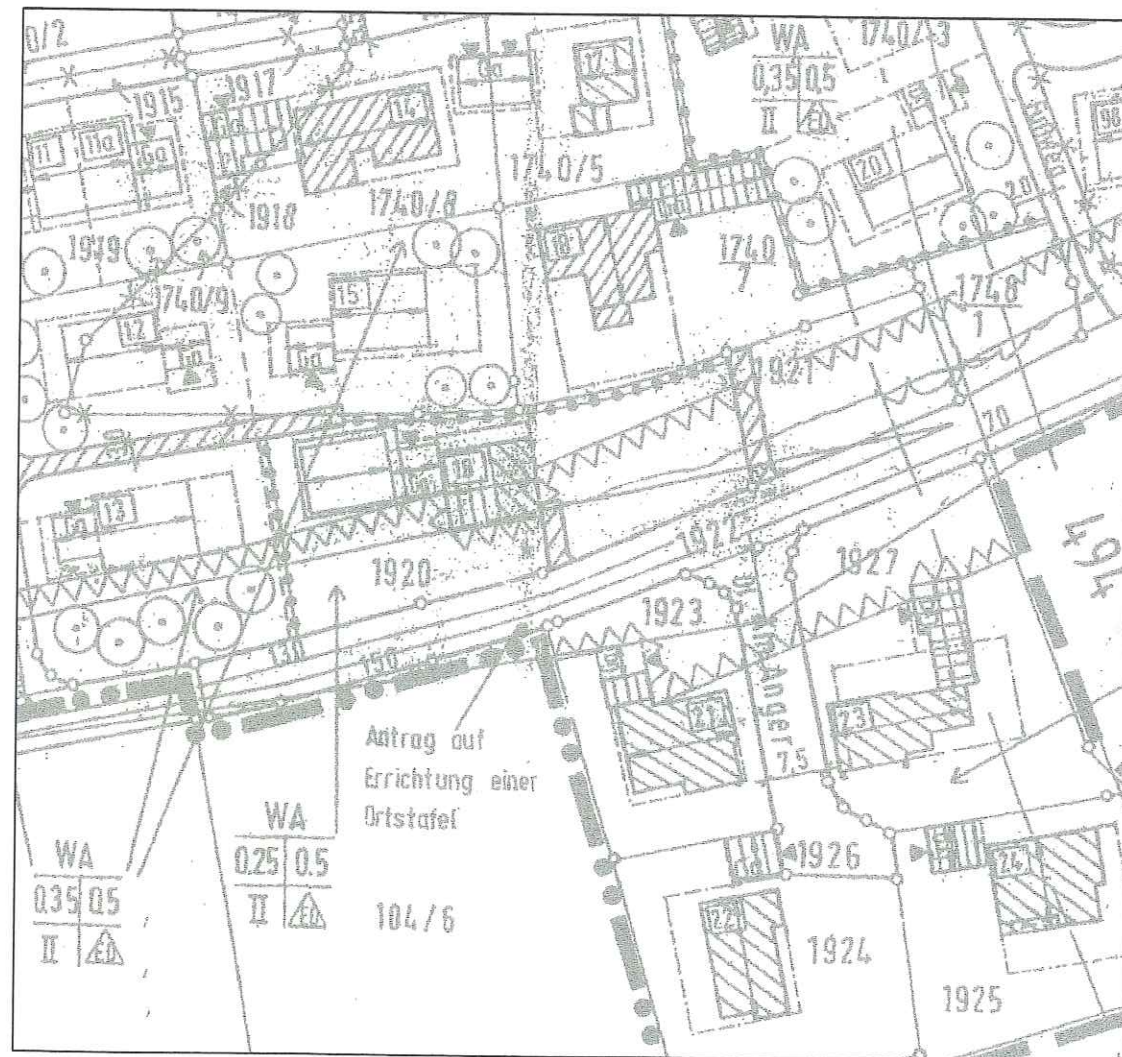

.....
Schenk 1. Bürgermeister



**architekturbüro
WÖRL**
trostberger str. 3
84574 taufkirchen
tel.08622/1288, fax.624

Planfertiger:
Werner Wörl
Dipl.-Ing. FH Architekt

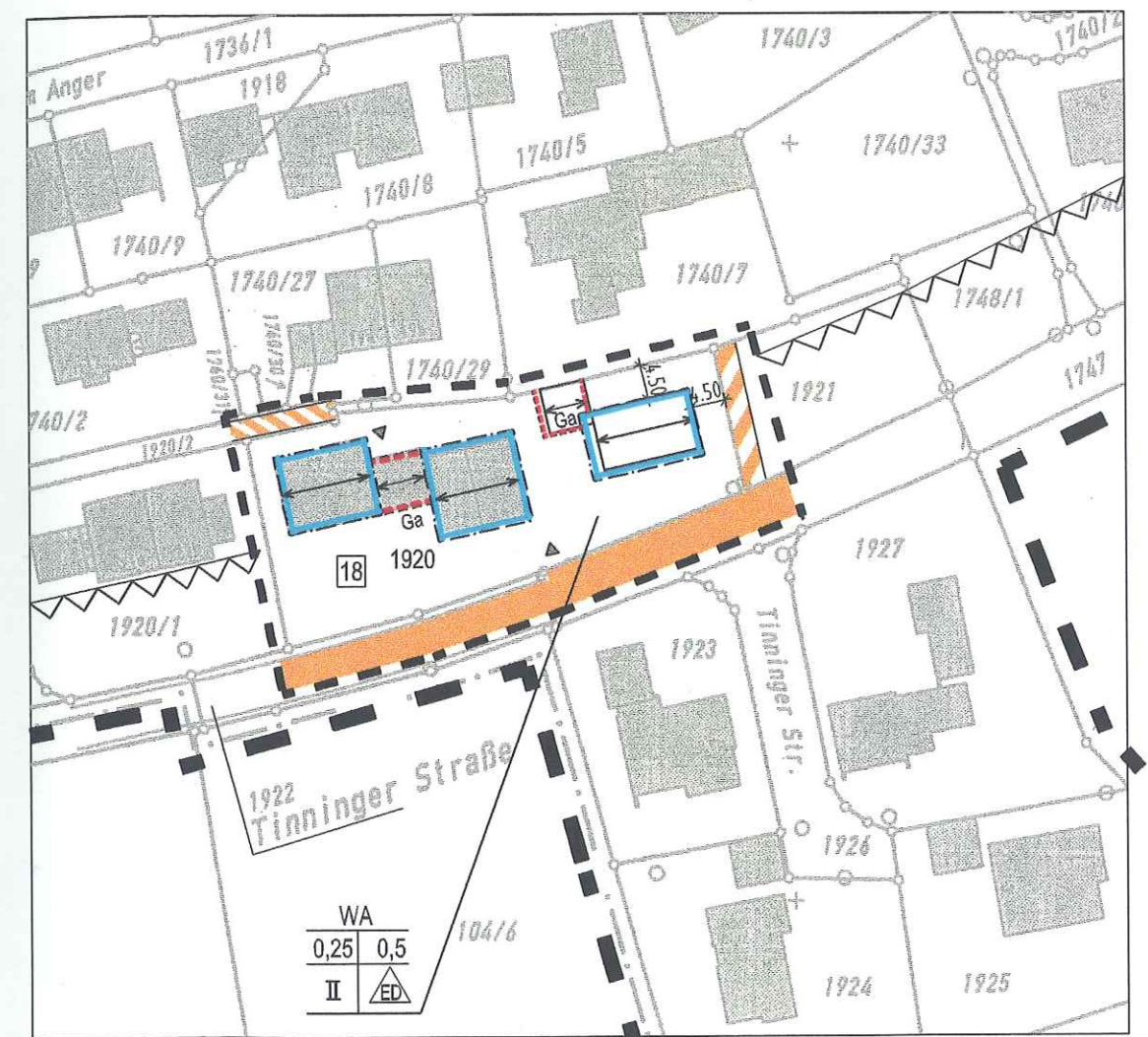

TAUFKIRCHEN, 20.12.2005



BEBAUUNGSPLAN BESTAND

PLANAUSZUG VOM BEBAUUNGSPLAN
STAND VOM 18.01.1996

PLANAUSSCHNITT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "REIT - AM ANGER"



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

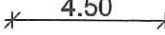


Maßstab 1:1000

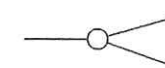
Änderung des Bebauungsplanes " REIT - AM ANGER " der Gemeinde Tacherting im Bereich der Gemarkung TACHERTING - Flurnummer 1920

I ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen

WA	Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
0,25	Grundflächenzahl (z.B. 0,25)
0,50	Geschoßflächenzahl (z.B. 0,50)
II	2 Vollgeschoße als Höchstgrenze zulässig
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Umgrenzung von Flächen für Garagen
	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	private Verkehrsfläche, öffentlich gewidmet
Ga	Garagen
	Garageneinfahrt
	Firstrichtung zwingend
	Maßzahl (z.B. 4,50m)
	Grenze des Änderungsbereiches
	Geltungsbereich Bebauungsplan

B) Für die Hinweise

	bestehende Gebäude
	bestehende Grundstücksgrenze
1920	Flurstücksnummer (z. B. 1920)
18	Parzellennummer (z. B. 18)

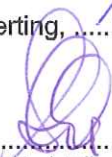
Kartengrundlage: Lageplan 1:1000, Gemarkung Tacherting

Textliche Festsetzungen

Das Gebäude auf Fl.Nr. 1920 ist in grundrissorientierter Bauweise zu errichten, das heißt, Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sind auf der von der TS 36 abgewandten Seite anzuordnen. Soweit auch dies im Einzelfall nicht vollständig durchführbar ist, sind an lärmbelasteten Fassaden Wintergärten oder Laubengänge bzw. Fenster von Nebenräumen zu situieren. Sonstige Fenster von Aufenthaltsräumen mit Sichtverbindung zur Straße sind mindestens in Schallschutzklasse 2 auszuführen.

- Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes " REIT - AM ANGER " laut Planstand vom 18.06.1996 .

- a) Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom *09.03.2006* die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom *27.02.2006* gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, *13.03.2006*

Schenk, 1.Bürgermeister



- b) Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde am *16.03.2006* gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr.: *15* zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, *24.03.2006*

Schenk, 1.Bürgermeister

